

# Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

## § 16 c

### Einwohnerfragestunde, Anhörung und Einwohnerbefragung

(3) In Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kann eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden.

In Angelegenheiten eines Ortsteiles nach § 47a, für welche der Ortsbeirat zuständig ist, kann eine auf das Gebiet des Ortsteils beschränkte konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Soweit anwendbar, gilt für die Durchführung § 16 g Abs. 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Einwohnerbefragung in Ortsteilen nur die im Ortsteil wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner teilnahmeberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle der Gemeindevertretung tritt.

Ortsbeirat und Gemeindevertretung sind bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden. haben dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen.

### Kommentar Bracker / Dehn 11. Auflage:

2. Ziel der Einwohnerbefragung ist zum einen, dass die Gemeinde ein repräsentatives Meinungsbild zu einem kommunalen Problem erhält; zum anderen handelt es sich um ein weiteres Partizipationsinstrument, da die Einwohner zumindest vorbereitend in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Schließlich scheint sich der Gesetzgeber davon zu versprechen, dass die Einwohnerbefragung auch eine, „Konsens- und Legitimationsfunktion“ erfüllen kann. Die Diskussion eines kommunalpolitischen Problems unter Einbeziehung der Bevölkerung könne möglicherweise die Dialogbereitschaft der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen verbessern und damit Streit schlichtend wirken.

Eine der Befragung folgende Entscheidung der Gemeindevertretung könne zudem auf höhere Akzeptanz stoßen.